

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte Iwan Gasser
Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	31
vom:	2020-03-10
Autor:	Andrea Tinti

An MwSt.Pflichtige mit Absichtserklärungen

MwSt: Elektronische Meldung der Absichtserklärungen: neuer Vordruck ab 27.4.2020

Wie bereits bekannt¹ ist für die Unternehmen und Freiberufler, bei denen mehr als 10 Prozent der Ausgangsumsätze Exporte oder innergemeinschaftliche Lieferungen und bestimmte Dienstleistungen betreffen², eine Umsatzsteuerbefreiung bzw. ein Erwerb unter Steueraussetzung möglich.

Was die Prozedur der elektronische Übermittlung der Absichtserklärungen an die Agentur der Einnahmen und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen der „gewöhnheitsmäßigen Exporteure“ und deren Lieferanten bzw. Dienstleister betrifft, gelten ab **1.1.2020** folgende **Vereinfachungen**³:

- der Käufer/Auftraggeber, der als **gewöhnheitsmäßiger Exporteur** (*“esportatore abituale”*) handelt, muss die Absichtserklärungen vorbereiten und diese elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermitteln;
- der **Lieferant** muss in seinem elektronischen **Steuerpostfach** (*cassetto fiscale*) bei der Agentur der Einnahmen prüfen, ob die Absichtserklärung vom gewöhnheitsmäßigen Exporteur bei der Steuerbehörde eingereicht wurde; weiters muss er bei seiner ausgestellten Rechnung⁴ nur mehr das **Empfangsprotokoll der Absichtserklärung** angeben und nicht mehr diverse Angaben zur Absichtserklärung. Wir empfehlen daher allen Kunden die noch keinen direkten Zugang zum Finanzamt haben (fisconline/Entratel) einen solchen zu beantragen. Unsere Kanzlei ist dazu dabei gerne behilflich.⁵

Es gibt keine weiteren Verpflichtungen für den Lieferanten und den gewöhnheitsmäßigen Exporteur.

Kürzlich hat die Agentur der Einnahmen⁶ mit wesentlicher Verspätung

- die **neuen** Vordrucke **"mod. DI"** und die damit verbundenen Anleitungen erlassen: im im Deckblatt des neuen Vordruckes ist kein Feld mehr für die Angabe der

1 Siehe unser Rundschreiben Nr. 104 vom 23.12.2019

2 lt. Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c) VPR 633/1972

3 Art. 12-septies Gesetzesdekret DL 34/2019 (sog. "Wachstumsverordnung") umgewandelt in Gesetz vom 28.6.2019 Nr. 58;

4 die gemäß Art. 8, Abs 1, Bstb. c) DPR 633/19729 MwSt.-frei ausgestellt werden

5 Vgl. unser Rundschreiben 19 vom 05.02.2020

6 Verordnung Nr. 96911 vom 27.2.2020

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

zugewiesenen fortlaufenden Nummer bzw. Jahr der Absichtserklärung vorgesehen;

- verfügt, dass das neue Modell **ab dem 2.3.2020 verwendet werden soll**. Das alte Formular kann noch **bis zum 27.4.2020⁷** verwendet werden.

1 Regelung

Die neue Regelung sieht vor, dass der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ die Absichtserklärungen in elektronischer Form an die Agentur der Einnahmen versenden muss (entweder direkt oder über einen beauftragten Vermittler⁸).

1.1 Pflichten des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“

Der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“, der Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. einkaufen möchte, muss die Absichtserklärung erstellen und in **elektronischer Form** an die Agentur der Einnahmen **übermitteln**, welche ebenfalls eine elektronische Bestätigung erlässt.

Ab 1.1.2020 ist es trotzdem sinnvoll für den „gewöhnheitsmäßige Exporteur“, seine Lieferanten über den Versand der Absichtserklärung zu avisieren.

1.2 Pflichten des Lieferanten

Die Pflichten des Lieferanten begrenzen sich auf folgende:

- er muss im **eigenen Steuerpostfach** (*cassetto fiscale*) der Agentur der Einnahmen prüfen ob eine Absichtserklärung durch einen seiner Kunden eingegangen ist;
- er muss in der an den gewöhnheitsmäßigen Exporteur ausgestellten Rechnung die **Empfangsprotokollnummer** der Agentur der Einnahmen für die übermittelte Absichtserklärung anbringen; diese kann im Steuerpostfach entnommen werden: die Empfangsprotokollnummer muss vollständig angegeben werden.

Auf der Rechnung muss bekanntlich auch der Vermerk „nicht steuerpflichtiger Umsatz lt. Art. 8, Absatz 1, Buchstabe c) des DPR 633/1972“ angebracht werden; weiters fällt eine Stempelmarke zu 2,00 Euro bei Beträgen über 77,47 Euro an.

Importe: Bei Importen hat der Importeur **in der Zollerklärung** die Empfangsprotokollnummer von der Agentur der Einnahmen für die versendete Absichtserklärung anzugeben. Um diese Informationen zu überprüfen, stellt die Agentur der Einnahmen den Zollämtern die Absichtserklärungsdatenbank zur Verfügung. Dadurch ist der gewöhnheitsmäßige Exporteur von der papiergebundenen Abgabe (Absichtserklärungen samt Empfangsbestätigungen) befreit.

Achtung: Wenn bei der **Überprüfung des Steuerpostfachs** durch den Lieferanten resultiert, dass der „gewöhnheitsmäßige“ Exporteur die Absichtserklärung **nicht** an die Agentur der Einnahmen versendet hat, darf der Lieferant diesen Umsatz nicht ohne MwSt. als nicht steuerpflichtigen Umsatz gemäß Art. 8, Abs. 1, Buchstabe c) DPR 633/1972 in Rechnung stellen. Das Risiko im Falle von Betrug durch den Leistungsempfänger besteht nämlich darin, dass der Lieferant die einfachste (und zahlungsfähigste) Person ist, die die Finanzverwaltung identifizieren und die Zahlung der nicht erhobenen Mehrwertsteuer und der damit verbundenen Strafen verlangen kann. Und dies selbst dann, wenn er sich der betrügerischen Absicht des Abtretungsempfängers nicht bewusst ist.

Angesichts der Vorgehensweise der Finanzverwaltung und der jüngsten Urteile des Kassationsgerichts scheint es jedoch unerlässlich, dass der Lieferant Maßnahmen ergreifen muss, um den Kunden zu prüfen.

Aufgrund der italienischen Rechtsprechung ist der Nachweis des „guten Glaubens“ des

⁷ 60. Tag nach der Veröffentlichung der Verordnung (siehe Fußnote 5)

⁸ Die mit dem elektronischen Versand an die Agentur der Einnahmen beauftragten Vermittler müssen dem Erklärer eine Kopie der versandten Absichtserklärungen und der diesbezüglichen von der Agentur der Einnahmen erhaltenen Versandbestätigungen aushändigen, welche als Beweis der Übermittlung dienen.

Lieferanten mit Hindernissen behaftet, denn, um die (nie erhaltene) Mehrwertsteuer nicht trotzdem abführen zu müssen, muss er nicht nur nachweisen, dass er nicht am Betrug beteiligt war, sondern auch, dass er eine Reihe von Kontrollen gegenüber seinem Kunden, gemäß Kriterien der sog. "normalen Sorgfalt", durchgeführt hat, obwohl genannte Kriterien von keiner Gesetzes-Bestimmung vorgesehen bzw. geregelt sind.

Der Europäische Gerichtshof hat eingegriffen, um den gutgläubigen Steuerzahlern teilweise Hilfe zu leisten⁹; er hat zwar die Grundsätze der Sorgfalt und Umsicht bestätigt, aber festgestellt, dass die Anwendung derselben nicht zur Einführung eines Systems der "objektiven Haftung" gegenüber dem Subjekt führen kann, das unwissentlich an einer Straftat beteiligt war.

Angesichts dieser Dinge muss der umsichtige Unternehmer sicherlich Maßnahmen zur Informationsbeschaffung ergreifen, um die Zuverlässigkeit seines Kunden zu gewährleisten. Es ist klar, dass der Lieferant nur einen begrenzten Überblick über die wirtschaftliche Realität seines Kunden hat und nicht über die Ermittlungsinstrumente verfügt, um festzustellen, ob die Anforderung des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ vorliegt, während das Finanzamt über die genannten Instrumente verfügt.

Der Lieferant könnte aber in den Handelskammerauszügen und in die hinterlegten Bilanzen des Kunden Einsicht nehmen, wenn dieser eine Kapitalgesellschaft ist. Durch den Handelskammerauszug ist es nämlich möglich, das Gründungsjahr der Gesellschaft des Kunden, ihr Vermögen (Stammkapital), den Tätigkeitscode, das Vorhandensein von Niederlassungen und Lagern und, falls aktualisiert, die Anzahl der Mitarbeiter zu überprüfen. Diese Elemente können den Nachweis über das Bestehen einer Unternehmensstruktur und deren Übereinstimmung mit der ausgeübten Tätigkeit darstellen. Darüber hinaus können die Namen der Personen, denen die Leitungsbefugnisse übertragen wurden, und die Gesellschafter überprüft werden. Aus den hinterlegten Jahresabschlüssen ist auch der Tätigkeitsbericht des Unternehmens ersichtlich.

Einige argumentieren, dass der Lieferant Informationen vom Kunden anfordern könnte, angesichts der Tatsache, dass der Status des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ auf der Grundlage der im Vorjahr getätigten Ausfuhrumsätze im Verhältnis zum erzielten Gesamtumsatz (von mehr als 10 %) erworben wird (Anfrage an den Kunden des in der Mehrwertsteuererklärung - Übersicht VC - enthaltenen entsprechenden Betrags und der Versandbestätigung der Mehrwertsteuererklärung). Dies ist jedoch eine Aufforderung, die der Kunde berechtigterweise ablehnen kann.

2 Der Vordruck der Absichtserklärung

Die aktuellen Bestimmungen¹⁰ sehen zur Zeit:

- den Vordruck¹¹ „Mod. DI“, mit den entsprechenden Anleitungen zu den Absichtserklärungen vor, um Waren oder Dienstleistungen ohne MwSt. erwerben bzw. importieren zu können;
- die entsprechenden technischen Anleitungen vor, um die Daten elektronisch zu übermitteln.

Der Vordruck besteht aus 3 Abschnitten:

- Deckblatt;
- Abschnitt A, welcher die Angaben zum Plafond enthält;
- Abschnitt für die Verpflichtung zum telematischen Versand der Meldung.

Wie in der Einleitung zu diesem Rundschreiben erwähnt, wurde der Vordruck DI aktualisiert, indem das für die **fortlaufende Nummer der Absichtserklärung** reservierte Feld auf dem Deckblatt **gestrichen wurde**. Die Struktur des "neuen" Modells "mod.DI" wurde nicht verändert.

⁹ Verfahren C-624/15, Litdana

¹⁰ Verordnung der Ag. der Einnahmen vom 27.2.2020

¹¹ siehe: <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/provvedimento-del-27-febbraio-2020-dichiarazioni-d-intento>

2.1 Titelseite

Auf dem Deckblatt ist Folgendes anzugeben:

- die meldeamtlichen Daten des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“ (Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, Geburtsdatum und -ort, Steuer- und MwSt.-nummer);
- die meldeamtlichen Daten des Unterzeichners der Erklärung (Vor- und Nachname, Geburtsdatum und -ort, Steuernummer) bzw. die Steuernummer der Gesellschaft sowie Kode bzw. Art der Stellung des Unterzeichners;
- Telefonnummer und Email-Adresse des Erklämers;
- Abschnitt bezüglich einer Ergänzungserklärung mit Angabe der Versendungsprotokollnummer der ursprünglichen Erklärung;
- je nach Art der erhaltenen Absichtserklärung, muss eines der beiden zur Verfügung stehenden Felder ausgefüllt werden;
- der Empfänger der Meldung (Zollbehörde oder der Lieferant);
Beim Lieferanten ist der Vor- und Nachname bzw. die Gesellschaftsbezeichnung, die Steuer- und MwSt.-Nummer anzuführen.
- Unterschrift des Erklämers.

2.2 Abschnitt A

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die benutzte Methode für die Bestimmung des Plafonds (fix oder variabel) – Abschnitt A1;
- die Herkunft des Plafonds - Abschnitt A2.

Abschnitt A2 ist wie folgt auszufüllen:

- wenn zum Zeitpunkt des Versandes der Absichtserklärung die MwSt.-Erklärung bereits abgegeben wurde, dann muss nur das Kästchen 1 angekreuzt werden;
- wenn hingegen die MwSt.-Erklärung noch nicht abgegeben wurde, dann müssen die Kästchen 2 bis 5 angekreuzt werden mit Angabe der Operationen, welche zur Bildung des Plafonds beigetragen haben, bzw. bei außerordentlichen Operationen ist das Ankreuzen des Kästchens 6 vorgesehen.

2.3 Verpflichtungserklärung zum elektronischen Versand

In diesem Abschnitt ist die Steuernummer des zur Versendung beauftragten Vermittlers, das Datum der Verpflichtung und die Unterschrift des Vermittlers anzugeben.

3 Elektronischer Versand

Der Vordruck der Absichtserklärung muss vom „gewöhnheitsmäßigen Exporteur“ elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden. Die Agentur der Einnahmen stellt nach Erhalt der Absichtserklärung gleichzeitig eine telematische Empfangsbestätigung der Übertragung aus.

Der elektronische Versand an die Agentur der Einnahmen kann vom Steuerpflichtigen selbst über Entratel oder Fisconline oder über einen dazu ermächtigten Vermittler (Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Arbeitsberater oder Wirtschaftsverbände) erfolgen.

Auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen wurde eine spezifische Software¹² („IVI15“ genannt) zur Verfügung gestellt, mit welcher die Meldung der Absichtserklärung ausgefüllt und elektronisch versendet werden kann.

3.1 Ergänzungserklärung

Für den Fall, dass vor Umsatzerbringung die in einer bereits übermittelten Absichtserklärung angegebenen Daten bzw. Informationen abzuändern oder zu integrieren sind, kann eine Ergän-

¹² Siehe <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/it/web/guest/schede/dichiarazioni/dichiarazioni-di-intento/sw-compilazione-dichintento-nuova>

zungserklärung versendet werden (die Angaben zum Plafond im Abschnitt A können aber nicht abgeändert werden). In diesem Fall muss das Kästchen „Ergänzungserklärung“ angekreuzt und es muss die Protokollnummer der bereits versendeten Meldung angegeben werden, welche ergänzt werden soll. Die Ergänzungserklärung ersetzt die bereits übermittelte Meldung.

4 Strafen

4.1 Verstöße des Lieferanten

Ab 1.1.2020 gilt Folgendes: Lieferanten (Verkäufer/Dienstleister), die Rechnungen ohne MwSt. gemäß Art. 8, Abs. 1, Bstb. c), D.P.R. 633/1972 ausstellen, ohne zuvor im eigenen Steuerpostfach geprüft zu haben, ob diese Absichtserklärung hierfür effektiv übermittelt worden ist, unterliegen einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 100% bis 200% der entsprechenden MwSt. (welche nach wie vor nachzuzahlen ist), und nicht mehr der fixen Strafe von 250,00 bis 2.000,00 Euro)¹³.

4.2 Verstöße des „gewöhnheitsmäßigen Exporteurs“

Sollten die entsprechenden Voraussetzungen fehlen bzw. wurden falsche Angaben gemacht bzw. wurde das Limit überschritten, haftet ausschließlich der „gewöhnheitsmäßige Exporteur“ im Ausmaß von 100-200%¹⁴ der nicht in Rechnung gestellten MwSt. Wie erwähnt, dürfte in diesen Fällen für die nicht verrechnet Steuer und für die Verwaltungsstrafen nur der Käufer haften, da es nicht dem Lieferanten zusteht, zu prüfen, ob die Absichtserklärung korrekt ausgestellt wurde und wahrheitsgetreu ist. In der Praxis ist es aber nicht so.

Der Anwendungsbereich der Sanktion ist sehr weit gefasst, da sie alle Fälle von Absichtserklärungen betrifft, die außerhalb der gesetzlichen Bedingungen abgegeben werden, wie z.B. das Fehlen des Status des "gewöhnheitsmäßigen Exporteurs" und alle Fälle von Plafond-Überschreitung.

5 Elektronische Rechnungen

Die einem gewöhnheitsmäßigen Exporteur ausgestellte Rechnung muss für Mehrwertsteuerzwecke, neben dem Kodex für die Operation N3¹⁵, auch die Protokollnummer des Empfangs durch die Agentur der Einnahmen der Absichtserklärung¹⁶ enthalten. Diese Information kann über eines der optionalen Felder der allgemeinen Rechnungsdaten eingegeben werden, die dem Steuerpflichtigen, wie in den technischen Anleitungen zur elektronischen Rechnung beschrieben, zur Verfügung stehen, z. B. das Feld Grund ("*causale*")¹⁷.

Wenn eines der vom Finanzamt zur Verfügung gestellten kostenlosen Verfahren genutzt wird (Web-verfahren, *App* oder *stand alone*), kann dieses Feld im Menü "sonstige Daten" („*altri dati*“) im Abschnitt "Rechnungsdaten" („*dati della fattura*“) ausgewählt (und damit bewertet) werden.

5.1 Nützliche Hinweise für Lieferanten

Die durch die neuen Regeln eingeführte Vereinfachung ist leider eine Vereinfachung für das Finanzamt und nicht für die Lieferanten, die ab dem 2. März 2020 vor der Ausstellung einer

¹³ Art. 7, Abs. 4-bis der Gesetzesdekrets D.Lgs. Nr. 471/97 in der neuen Fassung wie vom Art. 12-septies, Abs. 4 von Ges.Dekret D.L. n. 34/2019 abgeändert

¹⁴ Art. 7, Abs. 4, der Vereinfachungsverordnung Nr. 471/97

¹⁵ N3.5 ab dem 1.10.2020 (bzw. freiwillig ab dem 4.5.2020) aufgrund der Einführung durch Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 28.2.2020 der neuen Datensätze für die elektronische Rechnung

¹⁶ die in der Empfangsbestätigung der Agentur der Einnahmen enthalten ist, die dem gewöhnheitsmäßigen Exporteur nach Übermittlung der Absichtserklärung an dieselbe Agentur erlassen wird

¹⁷ Siehe die Antworten der Agentur der Einnahmen auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur elektronischen Rechnungsstellung

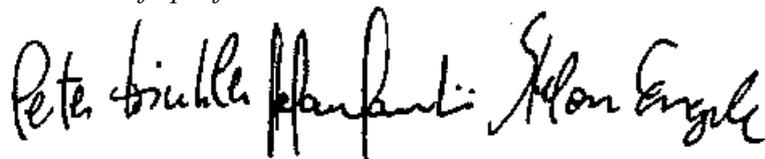
Rechnung an einen Kunden ihr **eigenes Steuerpostfach** abrufen müssen (oder einen autorisierten Vermittler hierfür beauftragen müssen). Es wird daher als nützlich erachtet, dass die Lieferanten dennoch ihre Kunden um eine Kopie der Absichtserklärung samt telematischer Empfangsbestätigung bitten, die sie der Agentur der Einnahmen übermittelt hatten, um informiert zu werden, dass diese effektiv versandt wurde (diese Information könnte auch in der Bestellung der Lieferung/Leistung "vorangekündigt" werden).

Falls die Rechnung irrtümlich mit Mehrwertsteuer ausgestellt wurde, weil der Lieferant die Absichtserklärung nicht in seinem **Steuerpostfach** entdeckt hatte (Achtung nicht in Ihrer E-Mail oder Ihrem Pec), kann er jederzeit eine Gutschrift ausstellen und eine neue Rechnung ohne Mehrwertsteuer ausstellen. Alternativ ist es möglich, eine Gutschrift nur für die Mehrwertsteuer auszustellen. Andererseits kann die Rechnung, wenn der Kunde zustimmt, mit der Mehrwertsteuer verbleiben, da dies nicht strafbar ist¹⁸. Ist der Kunde jedoch nicht einverstanden, ist der Lieferant verpflichtet, das Problem durch die Gutschrift und die neue Rechnung ohne Mehrwertsteuer zu lösen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlagen

“Mod. DI” (neuer Vordruck)

